



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

5/SN-373/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 670.027/1-V/4/94

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 W i e n

St. Jauschitz

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 53 -GE/19 Py
Datum: 29. SEP. 1994
Verteilt 30. Sep. 1994

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen
bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die
Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte.

26. September 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
OKRESEK



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 670.027/1-v/4/94

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/15

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom

Achleitner 2219 IF-620/60-III/15/94
10. August 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum oz. Entwurf folgendes mit:

Da dem Rechtsbestand bereits mehrere Bundesgesetze mit einem gleichlautenden Titel angehören, wird angeregt zu prüfen, wie der Titel der Rechtsvorschrift im Sinne der Richtlinien 100f der Legistischen Richtlinien 1990 unterscheidbar formuliert werden könnte.

Es fällt auf, daß - im Unterschied zu den Vorläufernormen, die die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen jeweils ziffernmäßig genau bezeichnet haben - § 1 des Entwurfes die Übernahme von "bis zu 9 313 zusätzlichen Kapitalanteilen" und eine Beitragserhöhung zum Fonds für Sondergeschäfte "um bis zu 56 596 883,6394 öS" normiert. Es sollten entweder die Kriterien, wonach sich die Höhe der konkreten Übernahmen zu richten hat, bereits im Gesetz angegeben werden oder ansonsten die Begriffe "bis zu" gestrichen werden.

- 2 -

In § 1 sollte statt der Republik Österreich besser der Bund genannt werden.

Abkürzungen dürfen - wenn überhaupt - nur in dem im Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990 angeführten Umfang im Text von Rechtsvorschriften verwendet werden. Die Abkürzung "öS" wäre daher auszuschreiben.

26. September 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

